
Open Source Software - Viruses for Investors?

2006-02-01

Ein Virus anderer Art als sonst bei Software, versteckt sich bei Open Source Software. Dieser Virus bringt zwar nicht Computer und Programme zum Abstürzen, möglicherweise jedoch die eine oder andere Unternehmenstransaktion oder Finanzierung von Softwareunternehmen. Wenn ein Softwareunternehmen bei der Entwicklung des eigenen Software-Programms bestimmte Arten von Open Source Software nutzt, besteht potenziell die Gefahr, dass die so geschaffene Software insgesamt von der Open Source Software „infiziert“ wird. Für das Unternehmen kann dies katastrophale Folgen haben. Au einem „proprietär“ agierenden Unternehmen wird „über Nacht“ ein Open Source Unternehmen. Investoren werden dieses Risiko oft nicht mittragen wollen und von einer Finanzierung oder Beteiligung möglicherweise absehen.

Open Source auf dem Vormarsch

Open Source Software (OSS) wurde von der etablierten Softwareindustrie anfangs belächelt. Als sie sich immer mehr durchsetzte, stellte man sie in Deutschland (was die dafür geltenden Lizenzbedingungen angeht) aus rechtlicher Sicht in Frage. Mittlerweile hat das Landgericht München jedoch in zwei Verfahren die Rechtmäßigkeit der jeweils betroffenen Bedingungen bestätigt. U.a. hatte das Gericht eine einstweilige Verfügung gegen ein Unternehmen erlassen, dem vorgeworfen wurde, OSS im eigenen kommerziell vermarkteten Programm „versteckt“ zu haben. OSS ist also auf dem Vormarsch und hat sich zur echten Konkurrenz für die traditionelle Softwareindustrie etabliert. Das bedeutet aber auch, dass sich Investoren zukünftig auf bestimmte Besonderheiten und Fallstricke, die von OSS ausgehen, einstellen müssen.

„Freie“ Programme

OSS funktioniert nach dem einfachen Prinzip, dass Programme „frei“ sind und mit anderen Nutzern geteilt werden sollen. Auf OSS basierende Geschäftskonzepte (SUSE Linux oder Redhat) stellen den Service für die Software, spezielle Anpassungen oder „proprietäre“ (d.h. geheime und für das Unternehmen geschützte) Zusatzfeatures in den Vordergrund ihres kommerziellen Angebots. Die Herstellung und das Verteilen von Software sind im Gegensatz zu anderen Gütern nahezu ohne jeglichen Aufwand und mit nur marginalen Kosten möglich. Daher soll die Software selbst nichts kosten und jeder soll berechtigt sein, die Software zu nutzen, insbesondere zu ändern oder für andere Programme zu verwenden. OSS ist jedoch kein Werk im urheberrechtlich freien Raum, sondern sehr wohl vom Urheberrecht des jeweiligen Entwicklers umfasst. Bedingung für die

Nutzung von OSS ist, dass sich jeder Nutzer von OSS an die für die OSS geltenden *License Terms* hält.

Der „virale“ Effekt

Der „virale“ Effekt von OSS ist im wesentlichen Inhalt der sog. Copy-Left Lizenzen, zu denen auch die (am weitesten verbreitete) GNU General Public License (GNU GPL) gehört. Andere OSS Lizenzregime tragen diesen „Virus“ nicht in sich (wie z.B. die sog. BSD Lizenzen), oder nur in abgeschwächter Form (z.B. die Mozilla Public License). Eine der wesentlichen Verpflichtungen der GNU GPL ist, das genutzte (z.B. geänderte oder für ein eigenes Programm verwendete) OSS Programm inklusive Quellcode ebenfalls wieder kostenfrei verfügbar zu machen und anderen Nutzern die Weiterentwicklung zu erlauben. Das gilt nicht nur für den OSS Teil der Software selbst, sondern für das gesamte Programm, inklusive der selbst hergestellten Programmteile. Für den Fall, dass ein Entwickler bestehende OSS weiterentwickelt, auch unter Hinzufügung selbst entwickelter Software, ist dies noch verständlich und nachvollziehbar. Die GNU GPL geht aber weiter. Danach kommt dieser „virale Effekt“ schon dann zum Tragen, wenn das neu geschaffene Werk (also die neu entwickelte Software des Unternehmens) auf OSS „basiert“ oder von OSS „abgeleitet“ ist. Dies wird insbesondere angenommen, wenn der Entwickler OSS Software mit proprietären Programmen zusammenfügt.

Hier fangen die Probleme an, denn saubere Abgrenzungskriterien dafür, wann eine Software auf OSS basiert oder von ihr abgeleitet ist, gibt es nicht. Insbesondere soll es nicht darauf ankommen, welchen Anteil die OSS am neugeschaffenen Werk hat. Die GNU GPL stellt lediglich klar, dass sie keine Relevanz für eigenständig entwickelte Datenwerke beansprucht. Wenn also identifizierbare Teile des Datenwerkes nicht vom OSS Programm abgeleitet sind und vernünftigerweise als unabhängige und eigenständige Datenwerke für sich selbst zu betrachten sind, dann soll eine weitere „proprietäre“ Vermarktung außerhalb der GNU GPL möglich sein. Ebenso zieht auch das einfache Zusammenlegen proprietärer Softwarekomponenten mit OSS Software auf einem Speicher- oder Vertriebsmedium den proprietär entwickelten Teil noch nicht notwendigerweise unter die GNU GPL. Wenn aber das Programm ohne die OSS nicht selbständig geladen werden kann oder OSS Software und proprietäre Software gemeinsam Teil eines Anwendungsprogramms sind, kann die zukünftige Vermarktung nur noch nach den Regeln der GNU GPL erfolgen.

Hochproblematisch sind sog. Programmbibliotheken (*libraries*), die nicht in der Software selbst integriert sind, sondern auf die die Software über eine statische oder dynamische Verlinkung zugreift. Dabei wird das proprietäre Programm gemeinsam mit der OSS *library* ausgeführt, was für eine Infizierung des proprietären Programms spricht (zumindest dann, wenn der Urheber der *library* diese nicht unter die Lesser GPL – LGPL – gestellt hat, die dafür Sondervorschriften vorsieht).

Konkret kann dies also bedeuten, dass aus einem eigentlich „proprietären“ Softwareunternehmen (das also die Software nicht kostenlos vertreibt und den Quellcode nicht offen legt) „über Nacht“ und ganz ungewollt ein Open Source Unternehmen wird. Der weitere Vertrieb dieser Software mit integrierter OSS hat ausschließlich nach den Regeln der GNU GPL zu erfolgen.

Fazit

Das OSS Phänomen hat weitreichende Folgen auch für potenzielle Investoren in eigentlich proprietär agierende Softwareunternehmen. Die Bewertung des Unternehmens sieht danach völlig anders aus, die Geschäftskonzepte müssen überdacht und gegebenenfalls revidiert werden. Zumindest wird ein erheblicher Aufwand notwendig sein, um die Software unter Ausschluss der OSS neu zu konzipieren. Vor einem Einstieg in ein Software-Unternehmen ist daher genau zu prüfen, ob der Software Code der Produkte des Unternehmens OSS Komponenten enthält oder darauf zurückgreift. Schließlich ist anzuraten, in den Finanzierungs- oder Beteiligungsverträgen entsprechende Gewährleistungen und Garantien aufzunehmen, die dieses Risiko absichern.